
Merkblatt Festsitzender Retainer

Stand 6/2021

Liebe Patientin,
lieber Patient,

wir möchten Sie über die Möglichkeiten informieren, mit denen die erreichte Zahnstellung am Ende der kieferorthopädischen Behandlung stabilisiert werden kann.

Nach der sog. Aktiven Behandlungsphase, in der Zähne bewegt werden, schließt sich die Retentionsphase an. Durch den Einsatz von Retentionsgeräten werden die Zähne in der erreichten Position gehalten. Gerade in der ersten Zeit nach der Zahnbewegung ist dies sehr wichtig, da die Zähne, die ja für die Bewegung im Zahnhalteapparat gelockert wurden, wieder fest im Kiefer stehen. Aber auch danach verringert ein Retentionsgerät ganz erheblich das Rezidivrisiko, also das Risiko, dass sich die Zähne wieder verschieben.

Die Retention kann dabei gleichermaßen mit herausnehmbaren oder festsitzenden Behandlungsgeräten durchgeführt werden



Herausnehmbare Retentionsgeräte, also Retentionsplatten oder Retentionsschienen müssen regelmäßig getragen werden, erfordern also recht viel Disziplin.

Weniger Disziplin erfordert der festsitzende Lingualretainer. Hier wird zur Retention ein angepasster Retentionsbogen, also ein dünner Draht an der Innenseite der Zähne befestigt.



Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stellt der festsitzende Retainer jedoch eine besondere Ausführung der Retention dar, die nicht wie bisher gesondert abgerechnet werden kann. Die Berechnung des festsitzenden Retainers muss daher im Rahmen der sogenannten Kernpositionen (Gebührennummern 6030-6080 GOZ) erfolgen. Diese Gebührenordnungspositionen stammen noch aus dem Jahr 1988 und wurden seitdem nicht angepasst. Zum Vergleich: In der gleichen Zeit sind die Preise für Nahrungsmittel um 50,6 %, der Verbraucherpreisindex um 56,7% und die Kosten für Strom sogar um 117,3 % gestiegen (Quelle: BZÄK). Besondere Ausführungen lassen sich deshalb in über 30 Jahre alten Bewertungen nicht mehr abbilden.

Wir können Ihnen daher einen festsitzenden Retainer nur anbieten, wenn wir mit Ihnen eine Erhöhung der Kernpositionen gem. § 2 Abs. 2 GOZ vereinbaren.

Leider bedeutet dies, dass eine Erstattung durch Ihre Beihilfestelle oder private Krankenversicherung voraussichtlich nicht in vollem Umfang erfolgt. Der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden hat bis vor das Bundesverwaltungsgericht dafür gekämpft, eine Erstattung der Kosten für einen festsitzenden Retainer durchzusetzen, ist aber leider am Widerstand der Beihilfestellen gescheitert, die diese Kosten nicht übernehmen wollen. Hier gleichen sich das Leistungsniveau von privater und gesetzlicher Krankenversicherung an. Auch unsere Kassenpatienten müssen einen festsitzenden Retainer in der Regel selbst tragen.

Wir beantworten Ihnen gern Ihre Fragen zu den Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Retentionsgeräte und natürlich auch zu den entstehenden Kosten. Sprechen Sie uns gern an!

Ihre

KFO-Praxis